

## Beihilfe

### Arbeitnehmer /innen (Angestellte, Arbeiter)

Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1998 neu begründet wurde/wird, haben keinen Anspruch auf Beihilfe.

### Zahnbehandlung

Kosten für **Zahnbehandlung und -ersatz** bedürfen keiner vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit.

Aufwendungen für Heil- und Kostenpläne bei zahnärztlicher Behandlung sind **mit Ausnahme** der nach § 2 Abs. 3 GOZ (= auf Verlangen) sowie der Nr. 002 des Gebührenverzeichnisses der GOZ (= auf Anforderung) erstellten Heil- und Kostenpläne beihilfefähig.

Die zahnärztlichen Honorare sind, soweit sie als angemessen anzusehen sind, beihilfefähig. Leistungen des Zahnarztes, die **auf Verlangen** erbracht werden (und somit über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen), sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Material- und Laborkosten sind wie folgt beihilfefähig bei

- Zahnersatz, Zahnkronen und Einlagefüllungen, die bis zum 01.09.2005 eingegliedert wurden:

Die Material- und Laborkosten, die für die Versorgung im Frontzahnbereich (bis einschl. Zahn 3) berechnet werden, sind, soweit sie angemessen sind, beihilfefähig.

Bei einer Versorgung mit **Zahnersatz, Zahnkronen und Einlagefüllungen** im Seitenzahnbereich (ab Zahn 4) sind die nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte berechneten Auslagen für Verblendungen von Zahnkronen und Materialkosten insgesamt bis zur Höhe von 15,34 EUR je Zahn beihilfefähig.

- Zahnersatz, Zahnkronen und Einlagefüllungen, die bis zum 31.08.2005 eingegliedert wurden:

Die nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte berechneten Auslagen für zahntechnische Leistungen sind zu 60 v.H. beihilfefähig.

Aufwendungen für **implantologische Leistungen** (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) einschließlich aller damit verbundenen weiteren

zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen beihilfefähig. Bei einer geplanten implantologischen Versorgung informiere dich bitte bei deiner Beihilfestelle.

## Gesetzliche Krankenkasse

### Welche Besonderheiten gelten für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen?

Für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen (AOK, DAK, BEK etc.) gelten Sonderbestimmungen.

Danach sind bei Beihilfeberechtigten, die in den gesetzlichen Krankenkassen pflichtversichert, freiwillig oder rentenversichert sind, die beihilfefähigen Aufwendungen um die Leistungen der Kranken- oder Ersatzkasse zu kürzen. Hierzu sind die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse gegenüber der Festsetzungsstelle nachzuweisen. Bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist stets der nach § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch auf 65 v. H. erhöhte Festzuschuss als Leistung der Krankenkasse anzusetzen.

In der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Beihilfeberechtigte sind für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die in der Familienversicherung versichert oder die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ausschließlich auf die ihnen zustehenden Leistungen (Sachleistungen) angewiesen. Als Sachleistung gelten auch die gesetzlich vorgesehene Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung und die Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel.

Bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen sind die Aufwendungen bis zur Höhe des zweifachen Festzuschusses nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder dass anstelle der Sachleistung eine Geldleistung gewährt wird, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt auch für den Verzicht auf kassenärztliche Versorgung bei Behandlung durch einen Heilpraktiker.

In den Fällen, in denen die Krankenkassen dem Grunde nach keine Leistungen vorsehen oder nur einen Zuschuss leisten (z.B. prothetische Versorgung von Zähnen), sind die Aufwendungen im Rahmen der Beihilfenverordnung beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den Zuschuss der gesetzlichen Krankenkasse zu kürzen.